gen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben den erforderlichen Erziehungseinfluß in den Arbeitskollektiven und ein enges Zusammenwirken mit den an der Erziehung Beteiligten im Wohngebiet zu gewährleisten.

§ 8

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke Gemeinden haben das Recht, bis zu und einem Jahr nach der Entlassung bzw. bis Ablauf der gerichtlich angeordneten Maßnahmen Wiedereingliederung zur dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben gemäß § 47 Strafgesetzbuch von anderen staatlichen Organen, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften Auskünfte über die erreich-Erziehungsergebnisse und über weitere Entwicklung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger einzuholen.

§9

(1) Die Räte der Kreise sind für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bei der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben verantwortlich.

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie der Genossenschaften bei der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger verantwortlich.

\$10

Die Räte der Kreise. Städte bezirke haben regelmäßig die Vorbereitung Durchführung der Wiedereingliederung einzuschätzen und sind berechtigt, dazu von Einrichtungen Betrieben. und .Genossenschaften Berichterstattungen verlanzu gen.

§11

(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft gewährleistet die Wahrung der Gesetzlichkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die zuständigen staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften.

(2) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Bestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen

Demokratischen Republik.

(3) Der Generalstaatsanwalt- der Deutschen Demokratischen Republik kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zur wirkungsvollen Gestaltung der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben unterbreiten.

§12

Der Ministerrat sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§13

Dieses Gesetz tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

6. Gesetz über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz)

vom 11. Juni 1968 i. d. Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 119) sowie i. d. F. des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100)

, Vorbemerkung: Zum Inkrafttreten des StRG vgl. § 36 Abs. 1. Die Änderungen durch das ÄGStRG vom 19.12.1974, auf deren Grundlage die Neuf. vom 19.12.1974

erfolgte, sind am 1.4.1975 und diejenigen durch das 2. St $\ddot{A}G$ am 5.5.1977 in Kraft getreten.